

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0105/2018/HAS/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 07.02.2018
Bearbeiter: Maren Bornholdt	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	28.02.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	27.03.2018	öffentlich

Neufassung der Satzung der Gemeinde Haselau über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Von der Verwaltung wird eine Ausgliederung der Entschädigungssatzung aus der Hauptsatzung als sinnvoll erachtet, da im Falle einer Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) nicht die komplette Hauptsatzung angepasst, sondern nur die Entschädigungssatzung geändert werden müsste. Änderungen in der Entschädigungssatzung sind lediglich von der Gemeindevertretung zu beschließen, Änderungen in der Hauptsatzung sind außerdem der Kommunalaufsicht vorzulegen, welches einen höheren Zeitaufwand mit sich bringt.

Zur Satzung im Einzelnen:

§ 1: Benennung des personellen Geltungsbereiches der Satzung. Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten.

§ 2 (bisher Abs. 1): Die stellvertretende Bürgermeisterin / der stellvertretende Bürgermeister erhält wie bisher für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu § 2 Abs. 1. (Textliche Anpassung)

§ 3: Keine Änderungen.

§ 4: Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.

§ 5 (bisher Abs. 3): Der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit wird auf Antrag wie bisher in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. (Inhaltliche Trennung durch Absätze)

§ 6 (bisher Abs. 4): Für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gibt es auf Antrag wie bisher für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. (Inhaltliche Trennung durch Absätze)

§ 7 (bisher Abs. 7): In der derzeitigen Hauptsatzung der Gemeinde Haselau wurden die Begriffe Ortswehrführerin und Ortswehrführer verwendet. Da es keine Ortswehrführer in der Gemeinde Haselau gibt, wurden diese Begriffe im Entwurf der Entschädigungssatzung entfernt. Die Aufwandsentschädigungen der Wehrführerin / der Wehrführer und der Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr werden weiterhin an den Höchstsatz der für sie oder ihn geltenden Verordnung bzw. Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren angepasst. Der Atemschutzgerätewart, der Funkgerätewart sowie der Jugendwart erhalten eine jährliche Pauschale, welche von der Gemeindevertretung festgesetzt wurde. Die Pauschale beträgt bei dem Atemschutzgerätewart 300,00 €, bei dem Funkgerätewart 250,00 € und bei dem Jugendwart 600,00 €. Diese Beträge sind in der noch geltenden Fassung nicht enthalten, die Auszahlungen erfolgen jedoch bereits schon seit Jahren. Daher ist es dringend notwendig, dass die Beträge in der neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde Haselau niedergeschrieben werden.

§ 8 (bisher Abs. 6): Für Dienstreisen ist die Reisekostenvergütung wie bisher von den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. (Inhaltliche Trennung durch Absätze)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält weiterhin eine jährliche Pauschale zur Abgeltung sämtlicher Reisekosten, welche durch die Gemeindevertretung festgesetzt wurde. Die jährliche Pauschale wurde seinerzeit von der Gemeindevertretung auf 750,00 DM festgelegt. Umgerechnet ergäbe dies einen Betrag in Höhe von 383,47 €. Die Verwaltung schlägt vor, die jährliche Pauschale auf 400,00 € festzusetzen, da seit der Euro-Umstellung z.B. auch eine Erhöhung der Kraftstoffpreise eingetreten ist.

§ 9 (bisher Abs. 8): Personen, die das Ratsinformationssystem zur Sitzungsunterlagenbeschaffung nutzen, erhalten, wie bisher, eine monatliche Aufwandsentschädigung. In der neuen Entschädigungssatzung wurde der Zusatz „unabhängig von der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern“ aufgenommen, da Entschädigungen ausschließlich nach der Landesverordnung gezahlt werden dürfen. Die Entschädigung des „papierlosen Sitzungsdienstes“ ist in der LandesVO jedoch nicht vorgesehen

§ 10: Inkrafttreten der Satzung.

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, der Neufassung der Satzung der Gemeinde Haselau über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) zuzustimmen.

Herrmann

Anlagen:

Synopse Hauptsatzung Haselau und Entwurf einer neuen separaten Entschädigungssatzung (sich ändernde Absätze)

Entwurf der Neufassung der Satzung der Gemeinde Haselau über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)